Satzung des
TS+CC >>Die Nachteulen<<

TANZSPORT UND CARNEVALCLUB >>DIE NACHTEULEN<< HOCHHEIM 1982

Satzung des Tanzsport- und Carneval-Club >>Die Nachteulen<< Hochheim 1982, beschlossen auf der Gründungsversammlung des Carneval-Club im Mai 1982 in Hochheim am Main. Erweitert im Juni 1991 als Tanzsport und Carneval-Club >>Die Nachteulen<< Hochheim am Main.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Tanzsport- und Carneval-Club
>>Die Nachteulen<< Hochheim 1982
(TS+CC >>Die Nachteulen<< Hochheim 1982)

und hat seinen Sitz in Hochheim am Main.

Er ist am 07.05.1982 gegründet, im Juni 1991 erweitert, und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hochheim am Main eingetragen werden und sodann den Zusatz e.V. im Namen tragen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Wiesbaden.

3. Der Verein wird die Mitgliedschaft in folgenden Fachverbänden anstreben:

a) Deutscher Verband für Gardetanzsport e.V.
und dessen Gardetanzsportverband des Landes Hessen,
Fachverbände für Gardetanzsport im Deutschen Tanzsportbund.

b) Landestanzsportverband Hessen
Fachverband im Landessportbund
Deutscher Tanzsportverband.

c) Landessportbund Hessen.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Brauchtums Carneval und ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes als Leibesübung in den Gardetänzen Polka, Marsch, Showtanz, für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

2. Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, Landestanzsportverbandes, des Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;

1. Ordentliche Mitglieder sind:

   a) sporttreibende,
   b) carnevals- und brauchtumspflegende,
   c) fördernde,

2. Außerordentliche Mitglieder sind:

   a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
   b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren

3. Ehrenmitglieder

Mitglieder die den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst ableisten sind beitragsfrei.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereines erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach der Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht eingezahlt hat.

7. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Klärung seiner Angelegenheiten den Ältestenrat anzurufen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Clubmitglied sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen Jugendwart – vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Für die Feststellung der Stimmmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 1. Kassierer,
dem 1. Schriftführer,
und bis zu vier Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Komiteevorsitzenden,
dem Tanzsportabteilungsleiter,
dem Jugendwart,
dem 2. Kassierer,
dem 2. Schriftführer,
dem Archivar.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen Jugendwart – gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, dass mindestens sechs Monate Clubmitglied ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und die bis zu vier Beisitzer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch 3 andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; im Rahmen seiner ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Vorstandssitzung anwesend sind.

§ 8a

1. Zur Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins wird ein Komitee gebildet. Das Komitee besteht aus einer nicht abschließend geregelten Anzahl von Vereinsmitgliedern.

2. Die Mitglieder des Komitees schlagen der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Vorsitzenden des Komitees vor. Die Wahl des Vorsitzenden des Komitees bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
Die Bestimmungen des §8 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

3. Zum Vorsitzenden des Komitees kann auch ein anderes Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe des Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Ältestenrat

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Ältestenrat (mindestens drei). Diese haben die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten, mit drohendem Ausschluss eines Mitgliedes, zwischen Vorstand und Mitglieder zu vermitteln. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem gewählten Vorstand angehören und haben somit keine Vorstandsaufgaben.

§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnung des DVG

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

   a) Tanz- und Turniersportordnungen
   b) Tanzsportreglements
   c) Jugendordnung
   d) Schiedsordnung

in ihrer jeweiligen gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.
Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung (Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch) die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.
Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

6. Beim Austritt von Mitgliedern werden die gespeicherten Daten archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Mitgliederverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen dem Kinderhospiz Bärenherz Wiesbaden, Bahnhofstraße 13 a in 65205 Wiesbaden zu.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.11.1991 errichtet. Ergänzungen zu dieser Satzung erfolgten am 16.07.1993, 22.03.2005, 30.10.2015, 15.07.2016, 22.05. 2017 und am 11.10.2019.